Anhang V

Stadt Billerbeck

Bebauungsplan "Berkelbrücke"
Bebauungspläne "Buschenkamp I und II"

Artenschutzrechtliche Prüfung
gem. § 44 BNatSchG (Stufe II)

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Erstellt für :

Stadt Billerbeck

Markt 1

48727 Billerbeck

Bearbeitung:

OBJEKT & LANDSCHAFT

Dipl. Biol. Stefan Schwengel
Engershauser Straße 14
32361 Pr. Oldendorf
Tel.: 0 57 42 / 92 06 26
e-Mail: schwengel@objekt-landschaft.de

Datum: 14.12.2016

INHALTSVERZEICHNIS SEITE

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

2. Plangebiet 2

2.1 Lage, bisherige Nutzung und Biotopstruktur des Plangebietes 2

2.2 Kurzdarstellung des Vorhabens 3

3. Methodische Vorgehensweise 4

3.1 Arbeitsschritte 4

3.2 Ermittlung planungsrelevanter Arten 5

3.3 Darstellung der relevanten Wirkungen 6

3.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung 6

3.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände 7

3.6 Darstellung erforderlicher Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten 7

4. Ergebnisse 8

4.1 Planungsrelevante Arten im MTB-Quadranten Q40092 8

4.2 Faunistische Erfassungen 9

4.2.1 Avifauna / Brutvogelkartierung 9

4.2.2 Fledermäuse 10

4.3 Projektspezifische relevante Wirkungen 12

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren 12

4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 14

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 14

4.4 Bewertung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten 15

4.4.1 Avifauna 15

4.4.2 Fledermäuse 18

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen 20

4.5.1 Avifauna 20

4.5.2 Fledermäuse 21

4.6 Ausgleichsmaßnahmen / mögliche CEF-Maßnahmen 22

4.7 Prüfung der Verbotstatbestände 23

5. Verwendete Unterlagen / Literatur 24

1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der großen Nachfrage nach Baugrundstücken im zentrumsnahen Bereich der Stadt Billerbeck und der nicht ausreichenden Kapazitäten bei der Innenverdichtung mit Hinterlandbebauung und im Bereich der bestehenden oder bereits geplanten Neubaugebiete "Austenkamp" und "Wüllen II" beabsichtigt die Stadt Billerbeck die Entwicklung und Erschließung neuer Baugebiete südlich der Berkel. Das Baugebiet "Buschenkamp" soll sich westlich an das bereits im Bau befindliche Baugebiet "Wüllen 2.1" anschließen.

Zur Erschließung dieser in mehreren Planungsabschnitten vorgesehene Baugebiete soll die Brücke über die Berkel und der Anschluss der "Annettestraße" an die "OsterwickerStr." erneuert werden. Die bestehende Brücke ist eine Holzkonstruktion und sanierungsbedürftig. Sie ist aufgrund ihres Querschnittes und der Beschränkung auf 5 t Last nicht geeignet, die Erschließung eines neuen Baugebietes zu ermöglichen.

Die Erstellung der neuen Berkelbrücke und die mehrstufige Planung der neuen Baugebiete werden dabei jeweils in separaten Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.

Die betroffenen Gebiete liegen in landschaftlich reizvoller Lage in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Berkelaue und werden zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die hierfür notwendige Inanspruchnahme von bisher bebauungsfreien Offenlandbereichen sowie auch von belebenden und das Landschaftsbild prägenden Gehölzstrukturen im Gebiet ist bei der Planung von möglichen negativen Effekten für Natur und Landschaft auszugehen. Diese werden im Zuge der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ermittelt und sind mit dem Eingriff räumlich und funktional zuzuordnenden Kompensationsmaßnahmen auszugleichen bzw. bereits erfolgen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen eines bestehenden Ökokontos zuzuordnen.

Zudem besteht gemäß § 44 (5) BNatSchG die Verpflichtung des Maßnahmenträgers, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sowie nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu prüfen, die im Zuge des Planverfahren erstellt wird. Diese Prüfung wird hiermit vorgelegt und umfasst räumlich und inhaltlich sowohl das Vorhaben B-Plan-Berkelbrücke" und B-Plan "Buschenkamp", da die Vorhaben hinsichtlich der Veranlassung und der räumlichen Bezugs nicht voneinander trennbar sind.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Im Rahmen dieses Gutachtens soll geprüft werden, welche der in NRW so genannten „planungsrelevanten Arten“ (aus: Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“, LANUV NRW 2011) im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zutreffen können.

Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV 2010) wird dabei zunächst eine Vorprüfung (Stufe I) hinsichtlich Artenspektrum und Wirkfaktoren vorgeschaltet. Sollte hierbei festgestellt werden, dass bei europäisch geschützten

Arten möglicherweise die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich (Stufe II). Im vorliegenden Fall wurde direkt die Stufe II der Prüfung beauftragt, da es sich aufgrund der NSG- und FFH-Ausweisung um ein Plangebiet mit hoher Empfindlichkeit handelt. Dazu wurden insbesondere aktuelle Bestandsdaten der Avifauna und der Fledermäuse erhoben und analysiert.

Im Rahmen des Fachbeitrags ist somit nach der Ermittlung der Vorkommen und potentieller Konflikte zu prüfen, ob und welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Hierbei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt. Soweit notwendig, werden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, ggf. Risikomanagement) entwickelt und bei der Prognose berücksichtigt.

Im Falle der Erfüllung von Verbotstatbeständen wird die Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargestellt.

2. Plangebiet

2.1 Lage, bisherige Nutzung und Biotopstruktur des Plangebiets

In Billerbeck durchfließt der Oberlauf der Berkel mit den dort noch relativ schmalen Auenbereichen die ansonsten im Zusammenhang bebaute Ortslage und grenzt unmittelbar südlich an den historischen Innenstadtbereich an. Das Gewässer ist in diesem Abschnitt durch seinen gestreckten Verlauf in Hochlage außerhalb des Taltiefst strukturell bereits erheblich beeinträchtigt. Nicht zuletzt durch den sehr hohen Sohlabsturz über das Wasserrad unterhalb des Mühlenteiches ist die ökologische Durchgängigkeit der Berkel an dieser Stelle nicht gewährleistet. Auch aus diesem Grund wurde bereits im Jahr 2007 ein neues Parallelgewässer im historischen Talauenbereich hergestellt, mit dem nicht nur die strukturellen Mängel der Berkel, sondern auch die im Zuge der EG-WRRL vordringlich geforderte ökologische Durchgängigkeit wiederhergestellt werden sollte. Das neue, in Entwicklung befindliche Gewässer verläuft rund 50 m südlich des alten Berkelabschnitts.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind insbesondere der Gewässerlauf der Berkel selbst sowie die begleitenden Biotope innerhalb der Aue sowie die die südlich der Aue liegenden Ackerflächen mit begleitenden Heckenstrukturen und Baumreihen als relevant für die Betrachtungen anzusehen. Die Berkelaue ist von ihrem Quellbereich (ca. 2 km oberhalb der geplanten Einleitungsstelle) durchgehend bis zum Stadtdurchgang von Coesfeld und darüber hinaus als Naturschutzgebiet festgesetzt. Aufgrund des Vorhandenseins von Lebensraumtypen europaweiter Bedeutung ist der Auenbereich zudem als Gebiet im **FFH/Natura 2000-Schutzsystem** gelistet und damit als hoch schutzwürdig eingestuft. Den in langen Abschnitten frei mäandrierenden Fluss begleiten zahlreiche auentypische Strukturen wie Flutmulden, Röhrichtbereiche und eine z.T. mit ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen ausgestattete offene Auenlandschaft. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-/ Natura 2000 -Gebietes werden in einer separat erstellten **FFH-Verträglichkeitsprüfung** bewertet.

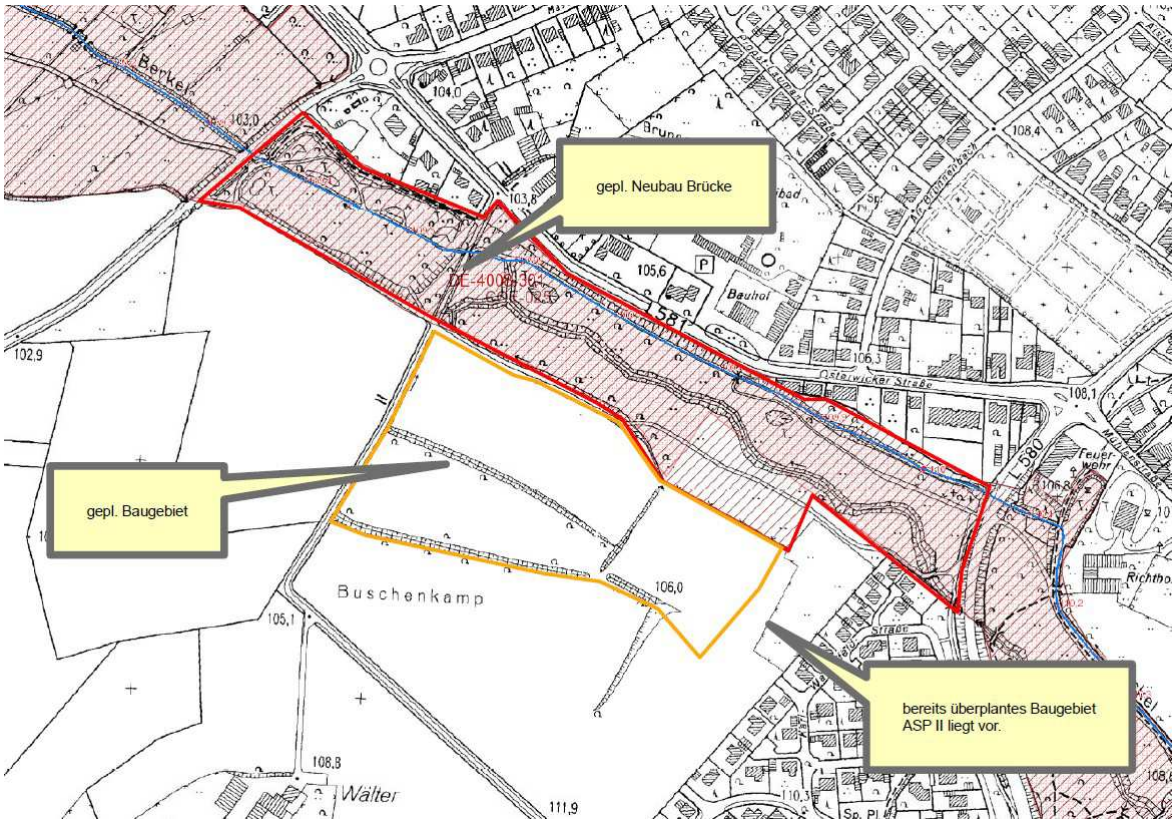

Abbildung 1: Darstellung des Untersuchungsgebietes mit dem betrachteten Bereich der Berkelaue (rote Linie) und dem zu überplanenden Baugebiet Buschenkamp (gelbe Linie)

Zwischen Annettestraße und Coesfelder Str. (L 580) ist das FFH-Gebiet / NSG Berkelaue geprägt durch bewirtschaftetes Grünland / Feuchtgrünland und den in diesem Bereich renaturierten, naturnah verlaufenden Abschnitt der Berkel. Charakteristische, wertgebende Biotope sind somit das Nass- und Feuchtgrünland, einige kleinere Stillgewässer im Auenbereich und der naturnahe Tieflandbach mit Begleitvegetation.

Im Randbereich finden sich streckenweise lineare Gehölzbestände mit dominierenden Hybridpappeln und standortheimischen Bäumen und Sträuchern. Unmittelbar nordöstlich der bestehenden Berkelbrücke (Annettestraße) befindet sich ein kleines Feldgehölz von ca. 700 m² Größe, beim dem ebenfalls Hybridpappeln die 1. Baumschicht bilden. Im Unterwuchs (Strauchschicht) kommen Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*) auf. Die Krautschicht wird gebildet aus Arten wie *Phragmites australis, Carex acutiformis, Urtica dioica, Rubus spec., Aegopodium podagraria, Hedera helix, Glechoma hederacea und Galium odoratum.*

Im geplanten Baugebiet südlich des FFH-Gebietes finden sich heute intensiv genutzte Ackerflächen (und deren Brachestadien) mit begleitenden Gehölzbeständen (dom. Hybridpappeln im Wechsel mit standortheimischen Baum- und Strauchbewuchs).

2.2 Kurzdarstellung des Vorhabens

Der geplante Bebauungsplan "Buschenkamp" befindet sich unmittelbar südlich der als NSG ausgewiesenen Berkelaue und westlich des bereits geplanten Baugebietes Wüllen 2.1. Der Bebauungsplan für das Wohnbaugebiet ist zurzeit noch nicht aufgestellt, so dass

an dieser Stelle noch keine detaillierten Angaben zur inhaltlichen Ausgestaltung gemacht werden können. Die Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Relevanz für den Artenschutz basiert daher auf einer allgemeinen Einschätzung möglicher Wirkfaktoren, wie sie üblicherweise für Baugebiete bzw. Bebauungspläne in geplanten Wohngebieten vorzufinden sind. Die möglichen, artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren bei der Entwicklung der Baugebiete werden in Kap. 4.3 aufgeführt.

Zur Erschließung dieser in mehreren Planungsabschnitten vorgesehene Baugebiete soll die Brücke über die Berkel und der Anschluss der "Annettestraße" an die "Osterwicker Str." erneuert und verbreitert werden. Die bestehende Brücke ist eine Holzkonstruktion und sanierungsbedürftig. Sie ist aufgrund ihres Querschnittes und der Beschränkung auf 5 t Last nicht geeignet, die Erschließung eines neuen Baugebietes zu ermöglichen. Die Planung umfasst den Fahrbahnabschnitt zwischen Osterwicker Str. im Norden und dem Fuß- und Radweg. der die Berkelaue in diesem Bereich im Süden begrenzt. Die geplante neue Fahrbahn umfasst somit in Nord-Süd-Richtung eine Strecke von ca. 120 m. Die breite der Fahrbahn bzw. der geplanten Brücke umfasst ca. 10,0 m.

Geplant ist hierbei die Verschwenkung der nördlichen Fahrbahntrasse nach Osten, um einen verkehrstechnisch günstigen, rechtwinkligen Anschluss an die Osterwicker Str. herzustellen. Im südlichen Teil der neuen Fahrbahn wird zum großen Teil die bestehende Trasse der "Annettestr." genutzt und ebenfalls verbreitert.

Aufgrund der Verschwenkung / Verbreiterung wird eine neue Dammaufschüttung erforderlich, die von der bestehenden Straße aus südlich der Berkel um ca. 10 m und nördlich des Gewässers um bis zu ca. 30 m nach Osten in den Bereich des NSG / FFH-Gebietes hineinragt. Die geplante Brücke hat zwischen den tragenden Auflagern eine Spannweite von rund 11,0 m. Die alte Berkelbrücke wird zurückgebaut.

Zudem wird eine neue Zufahrt zu dem bebauten Flurstück 512 erforderlich, die ebenfalls im Zuge der Planung umgesetzt werden soll.

3. Methodische Vorgehensweise

3.1 Arbeitsschritte

Die methodische Vorgehensweise orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2011).

Um bei genehmigungspflichtigen Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, werden die folgenden Arbeitsschritte durchgeführt:

1. Ermittlung planungsrelevanter Arten
2. Darstellung der relevanten Wirkungen
3. Ggf. projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Maßnahmen des Risikomanagements)

4. Ggf. artbezogene Prüfung der Schädigungs- und Störungsverbote anhand von Artenformblättern (LANUV NRW 2008 „Protokoll zur artenschutzrechtlichen Prüfung“, http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html)
5. Ggf. Darstellung der Befreiungserfordernisse von den artenschutzrechtlichen Verboten.

Bei den einzelnen Prüfschritten wird in NRW unterschieden zwischen planungsrelevanten Arten nach:

a. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
b. Europäischen Vogelarten (in NRW eingeschränkt auf: streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der Vogelschutz- Richtlinie sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter. Eine Zusammenstellung dieser Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen,
c. sonstigen streng geschützte Arten.

Die übrigen nach § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt, werden jedoch bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant (s. o. Pkt. b) eingestuft (dazu zählen die weit verbreiteten Vogelarten, aber auch solche der Vorwarnliste). Für diese gelten ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbote, sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert bearbeitet werden (KIEL 2007). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (KIEL 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten (KIEL 2007).

3.2 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Das Planungsvorhaben und der Untersuchungsraum liegen im Bereich des MTB 4009 (Coesfeld), Quadrant 2. Das Infosystem „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW 2016) bietet in einem ersten Schritt die Möglichkeit, die in einem MTB potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten tabellarisch abzurufen (s. Tab. 1.).

Als weitere Quellen wurden abgefragt und ausgewertet:

- das Informationssystem @LINFOS (LANUV NRW),
- Biotopkataster der LANUV NRW
- Standarddatenbogen gem. FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet . DE-4008-301 "Berkelaue"
- mdl. Auskünfte der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde, Landkreis Coesfeld (2015)

Zentraler Punkt der Ermittlung planungsrelevanter Arten sind jedoch die **durchgeführten faunistischen Erfassungen der Vögel und der Fledermäuse** (ECHOLOT 2016, BOHRER 2016). Aufgrund einer bisher unzureichenden Datenlage hinsichtlich aktuell tatsächlichen im Plangebiet vorkommender Bestände dieser für die Artenschutzprüfung wesentlichen Artengruppen wurden im Rahmen der vorliegenden Betrachtung im Jahr 2016 sowohl eine vollständige Brutvogelerfassung als auch eine Erfassung der Fledermausbestände durchgeführt. Die wesentlichen Aussagen dieser Erfassungen werden im Ergebnisteil (Kap. 4.2.1, 4.2.2) dargestellt.

Bei der Untersuchung der Fledermäuse wurden folgende Untersuchungsschritte vorgenommen:

- Höhlenbaumkartierung und Potenzialeinschätzung des Brückenbauwerks als Fledermausquartier
- Begehungen mit Ultraschalldetektor und Rufanalyse
- Untersuchungen mit Batcorder der Firma ecoObs
- Kartographische Darstellung

3.3 Darstellung der relevanten Wirkungen

Die Beurteilung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände basiert auf dem derzeit vorliegenden Stand der Planungen (Stand Oktober 2016). Darüber hinaus gehende Planänderungen können zum Zeitpunkt der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht berücksichtigt werden und sind daher nicht Gegenstand der Betrachtung. Die Darstellung der relevanten Wirkungen erfolgt in Kap. 4.3. Dort werden die möglichen Auswirkungen der Planung auf die in Kap. 4.1 herausgefilterten, potenziell oder tatsächlich vorkommenden Arten beschrieben und diskutiert.

3.4 Projektbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Konfliktminderung / Funktionserhaltung

Für solche Arten, bei denen Konflikte mit den Vorschriften des § 44 BNatSchG auftreten könnten, sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungsmaßnahmen) vorzusehen, die bei der Beurteilung der Projektwirkungen unmittelbar berücksichtigt werden und in direkter funktionaler Verbindung zu den gestörten Lebensstätten stehen sowie zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Dazu zählen u.a. artspezifische Bauzeitenpläne (bspw. Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, um Tötung und Zerstörung von Nistplätzen, Störungen und/oder Beeinträchtigungen an Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden).

Neben diesen, direkt an den Projektwirkungen ansetzenden Vermeidungsmaßnahmen sind - sofern erforderlich - weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF- Maßnahmen = *measures to ensure the continous ecological functionality*) bzw. nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein müssen, vorzusehen. Ziel der Maßnahmen ist, dass die ökologische

Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

3.5 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände

Zur artbezogenen Prüfung der Verbotstatbestände sowie der Befreiungsvoraussetzungen werden, sofern notwendig, für jede möglicherweise betroffene, planungsrelevante Art Prüfprotokolle verwandt, die im FIS (LANUV NRW) als Download zur Verfügung stehen. Dies erfolgt im vorliegenden Fall allerdings erst, wenn ein begründeter Verdacht der unmittelbaren Betroffenheit einzelner Arten besteht. Dabei ist neben den Tötungs- und Störungsverboten auch zu prüfen, ob durch das Vorhaben möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von planungsrelevanten Arten geschädigt oder zerstört werden. Dies umfasst alle Habitatstrukturen, die innerhalb des Fortpflanzungsgeschehens oder während der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Zu den Fortpflanzungsstätten zählen (KIEL 2007): Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Bereiche, die von den Jungen genutzt werden. Zu den Ruhestätten zählen: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Im Gegensatz zu diesen Teilhabitaten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore nicht unmittelbar den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber dann von Bedeutung, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie damit ebenfalls ein essenzielles Habitatelement darstellen (KIEL 2007).

Auch ist in diesem Zusammenhang die räumliche Abgrenzung der Lebensstätten von Bedeutung. Bei Vögeln kann es zum einen das gesamte Brutrevier umfassen, bei Vogelarten mit großen Revieren und weiträumig genutzten, unspezifischen Nahrungshabitaten dagegen beschränken sich die Schutzbestimmungen auf das Nest einschließlich einer ungestörten Ruhezone (KIEL 2007).

3.6 Darstellung erforderlicher Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten

Ergibt die artbezogene Prüfung der Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote für die geschützten Arten, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zutreffen, so ist eine Prüfung und ggf. Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 sowie eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme ist in Nordrhein-Westfalen die untere Landschaftsbehörde bei den Kreisen und kreisfreien Städten zuständig (hier: Kreis Coesfeld). Bei Planfeststellungsverfahren ist die jeweilige Planfeststellungsbehörde zuständig.

4. Ergebnisse

4.1 Planungsrelevante Arten im MTB-Quadranten Q40092

In Tab. 1 sind die planungsrelevanten Arten gelistet, die für das relevante Messtischblatt MTB 4009 (Coesfeld) im FIS „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV NRW, Stand Oktober 2016) abgerufen werden können. Die Angaben zum Status der Arten sind der LANUV – Datenbank entnommen. Es handelt sich dabei um die Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den folgenden Lebensraumtypen:

Feucht- und Nasswälder, Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden.

Mit der Auswahl der auch an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlich für das Plangebiet relevanten Arten vollständig erfasst sind.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4009_2			
Art Deutscher Name	Status im Messtischblatt 4009_2 (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region) G = Günstig U = Ungünstig S = Schlecht (+/-) = sich verbessernd / verschlechternd	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsraum / Plangebiet **x** = vorh. = Nachweis im Plangebiet **-** = nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. im Plangebiet unwahrscheinlich. pot. = aufgrund der Habitatstrukturen möglich
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G -	vorh., möglich als Jagdgebiet
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S +	-
Große Bartfledermaus	Art vorhanden	U	k. A.
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	vorh., möglich als Jagdgebiet
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	vorh., möglich als Jagdgebiet
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	vorh., möglich als Jagdgebiet
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	vorh., möglich als Jagdgebiet
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	vorh., möglich als Jagdgebiet
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	pot. , möglich als Jagdgebiet
Vögel			
Habicht	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
Sperber	sicher brütend	G	pot. Nahrungsgast
Feldlerche	sicher brütend	U -	Vorh.
Eisvogel	sicher brütend	G	Vorh.
Baumpieper	sicher brütend	U	-
Waldohreule	sicher brütend	U	pot. Nahrungsgast
Steinkauz	sicher brütend	G -	-
Mäusebussard	sicher brütend	G	pot. Jagdgebiet
Kuckuck	sicher brütend	U -	-

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4009_2			
Art Deutscher Name	Status im Messtischblatt 4009_2 (LANUV NRW)	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)	Bemerkung zum Vorkommen im Untersuchungsraum / Plangebiet **x** = Nachweis im Plangebiet **-** = nicht nachgewiesen, aufgrund fehlender Habitatstrukturen, Seltenheit etc. im Plangebiet unwahrscheinlich. pot. = aufgrund der Habitatstrukturen möglich
Mehlschwalbe	sicher brütend	U	Nahrungsgast
Kleinspecht	sicher brütend	U	-
Schwarzspecht	sicher brütend	G	-
Turmfalke	sicher brütend	G	Nahrungsgast, pot. Jagdgebiet
Bekassine	rastend	G	-
Rauchschwalbe	sicher brütend	U	Nahrungsgast
Nachtigall	sicher brütend	G	pot.
Feldsperling	sicher brütend	U	Vorh.
Rebhuhn	sicher brütend	S	-
Waldkauz	sicher brütend	G	außerhalb UG., pot. Jagdgebiet
Schleiereule	sicher brütend	G	pot. Jagdgebiet,
Kiebitz	sicher brütend	U -	-
Amphibien			
Laubfrosch	Art vorhanden	U	-

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 4009_2 mit Angaben zum potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet

Über die Liste der abrufbaren planungsrelevanten Arten hinaus sind im Zuge des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zudem die Fischarten Groppe (*Cottus gobio*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*) zu betrachten, die als Arten des FFH-Anhangs II neben Wespenbussard, Schwarzspecht und Eisvogel als weitere Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet "Berkelaue" von Bedeutung sind. Der Wespenbussard ist im oben betrachteten MTB-Quadranten jedoch nicht gelistet. Die mögliche Betroffenheit der Fischarten sowie der FFH-Lebensraumtypen wird in der separat erstellten FFH-Verträglichkeitsprüfung bewertet.

4.2 Faunistische Erfassungen

Die Ergebnisse werden im Folgenden in Kurzform dargestellt. Für detaillierte Informationen zur Methodik und den Ergebnissen wird dabei auf die entsprechenden, separat vorliegenden Gutachten (BOHRER 2016, ECHOLOT 2016) verwiesen.

4.2.1 Avifauna / Brutvogelkartierung

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 49 Vogelarten erfasst, davon 10 planungsrelevante Arten. Fast alle planungsrelevanten Arten sind jedoch möglicherweise brütend oder Gastvögel, die außerhalb des Untersuchungsgebiets brüten.

Mit dem **Feldsperling** konnte lediglich eine planungsrelevante Art festgestellt werden, die im Gebiet und daran angrenzend als Brutvogel nachgewiesen werden konnte. 6 weitere Arten stehen auf der Vorwarnliste, d.h. sie sind noch nicht gefährdet und sind daher auch noch nicht planungsrelevant.

Einen Brutverdacht für den **Waldkauz** gibt es außerhalb des Untersuchungsgebietes.

	ART	RL D 2016	RL NRW 2009	RL Westf Bucht	Erhaltungs-zustand NRW[2]	Streng gesch.[3]	Bestand: Brutbestand	Bestand: Brutnach-weis	Bestand: Brutver-dacht	Bestand: Brutzeitfest-stellung	Bemerkungen
I. Planungsrelevante Arten											
Fe	Feldsperling	V	3	V	U		**5**	**5**			Davon 3 am Siedlungsrand östl. UG
Fl	Feldlerche	3	3	3	U					2	Keine Fortpflanzungsstätten im UG
Wz	Waldkauz	*	*	*	G	x	**1**		**1**		Außerhalb UG
T	Teichrohrsänger	*	*	*	G					1	
Ev	Eisvogel	*	*	*	G	x				1	
Gr	Gartenrotschwanz	V	2	2	U					1	1x 1 Paar (24.4.) im Bereich der

[2] Quelle: Fachinformationsartenschutz NRW (Zugriff: 30.09.2016), Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten in der atlantischen Region (ATL)

[3] Vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG. Alle Vogelarten sind nach VS-RL **besonders geschützt**. Einige Arten besitzen zusätzlich den Status „**Streng geschützt**" (VS-RL Anh. I, EG-ArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage1, Spalte 3).

Ein Brutverdacht existiert zudem für das **Teichhuhn**, das bis vor einiger Zeit ebenfalls auf der Liste der planungsrelevanten Arten stand. Das Teichhuhn ist eine streng geschützte Art (Anlage1 zur Bundesartenschutzverordnung) und fällt damit unter den Schutz für streng geschützte Arten des §44 BNatSchG. Ein Nachweis erfolgte im Bereich eines Kleingewässers (GB-4009-0076) ca. 50 m östlich des geplanten Brückenbauvorhabens.

Die die vollständige Artenliste mit detaillierten Daten zum Brutbestand sowie die erfassten Reviere sind im beiliegenden Gutachten zur Brutvogelkartierung bzw. in der Karte „Brutvögel – Bestand und Bewertung" im Anhang dargestellt (BOHRER 2016).

4.2.2 Fledermäuse

Mit den in Kapitel 2 erläuterten Methoden konnten folgende Fledermausarten und Artengruppen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
- Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
- Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
- Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
- Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)

- Artengruppe Nyctaloid (Eptesicus serotinus/ Eptesicus nilssonii/ Nyctalus noctula/ Nyctalus leisleri/ Vepertilio murinus)
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
- Großes Mausohr (Myotis myotis)
- Artengruppe Bartfledermaus (Myotis mystacinus/ brandtii)
- Artengruppe kleiner Mausohrfledermäuse (Mkm) (Myotis daubentonii/ Myotis brandtii/ Myotis mystacinus/ Myotis bechsteinii)
- Gattung Mausohrfledermäuse (Gattung Myotis)

Die größte Anzahl der Fledermausnachweise entfallt mit 148 Detektorkontakten auf die Zwergfledermaus. Sie trat kontinuierlich wahrend aller sieben Begehungen auf. Zweithäufigste Fledermausart war die Breitflugelfledermaus, die an vier Begehungsterminen mit insgesamt sechs Detektorkontakten erfasst wurde. Der Kleinabendsegler trat mit Einzelkontakten im Mai, Juli und August auf. Ein Einzelnachweis für den Großen Abendsegler erfolgte während der zweiten Begehung im Mai. Darüber hinaus wurde er im Juli mit drei Detektorkontakten erfasst.

Nachweise für Fledermäuse der Gattung Myotis wurden erst in der zweiten Hälfte des Untersuchungszeitraums ab Ende Juli erbracht. Dabei konnten drei Detektorkontakte der Bartfledermaus, die jeweils im Juli und September auftrat, zugeordnet werden. Das Große Mausohr wurde bei der letzten Begehung im September erfasst. Außerdem wurden drei Rufkontakte dieser Gattung detektiert, die nicht naher bestimmbar waren. Auch diese Nachweise erfolgten im Juli und September.

Die Rauhautfledermaus wurde ausschließlich anhand zweier Detektorkontakte während der letzten Begehung im September nachgewiesen.

Die räumliche Zuordnung der Detektorkontakte sämtlicher Arten, die im Untersuchungsgebiet erfasst wurden, kann der kartografischen Darstellung im Anhang (s. Gutachten Echolot) entnommen werden.

Die Zwergfledermaus ist den gesamten Untersuchungszeitraum hindurch meist jagend nachgewiesen worden. Dabei konnte sie im gesamten Untersuchungsgebiet beobachtet werden, jedoch besonders an Baumreihen, Heckenstrukturen und im Bereich der Berkelbrücke. Darüber hinaus sind einzelne Transferflüge erfasst worden. Während der zweiten Begehung konnten Einzeltiere am sudwestlichen Siedlungsrand beobachtet werden, die aus Norden kamen und in Richtung Süden flogen. Weitere Transferflüge wurden während der Begehung am 19.07.16 entlang der Pappelreihe des Gehwegs südlich der Berkelaue beobachtet. Dort kamen einzelne Zwergfledermäuse aus Westen und flogen in Richtung der östlich gelegenen Siedlung.

Breitflugelfledermause wurden vereinzelt im Nordosten, Nordwesten und im Bereich der südlichen Struktur jagend beobachtet. Darüber hinaus kam es zu einzelnen Detektorkontakten im Norden des Untersuchungsgebiets.

Der Kleinabendsegler wurde im Mai und August jagend in der Berkelaue beobachtet. Zudem wurde ein Einzelkontakt am 04.07.16 im Südosten des Untersuchungsgebiets detektiert.

Der Detektorkontakt des Großen Abendseglers während der zweiten Begehung Ende Mai wurde inmitten des Untersuchungsgebiets über der offenen Ackerflache registriert. Drei weitere Nachweise erfolgten Anfang Juli im Bereich der nördlich gelegenen Berkelaue.

Die Bartfledermaus wurde im Juli und September an der Pappelreihe, die südlich der Berkelaue verläuft, erfasst. Auch der Nachweis für das Große Mausohr ist am westlichen Ende dieser Baumreihe erbracht worden. Detektorkontakte der Gattung Myotis, die nicht naher bestimmbar waren, wurden ebenso dort, aber auch an der südlich parallel verlaufenden Gehölzstruktur registriert.

Während der morgendlichen Begehungen wurden keine schwärmenden Fledermäuse, die auf eine Quartiernutzung hingewiesen hätten, an den zu begutachtenden Baumbestanden oder der Berkelbrücke beobachtet. Ebenso wurde während der nächtlichen Begehungen im Herbst keine Balzaktivitat an den vorhandenen Gehölzen erfasst.

Die ergänzenden **Ergebnisse der batcorder-Erfassungen** sind den Original-Gutachten (Echolot 2016) zu entnehmen.

Gleiches gilt für die **Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung**, bei der im Bereich des geplanten Baugebietes sechs Bäume mit Quartierpotenzial (Stammrisse, Astabbrüche, Spechtlöcher) erfasst wurden. Die Begutachtung des Brückenbauwerks (Abb.4) erbrachte keine direkten Hinweise auf einen Besatz durch Fledermäuse. Dennoch konnten Risse und Spalten festgestellt werden, die großes Potenzial haben, von Fledermäusen genutzt zu werden. Besonders an der Südseite des Bauwerks liegen einige Fugen des Mauerwerks frei (s. a. Kap. 4.4).

4.3 Projektspezifische relevante Wirkungen

Das Vorhaben wurde bereits in Kap. 2.2 mit seinen wesentlichen Inhalten dargestellt. Die relevanten Wirkungen des Vorhabens auf potenziell vorkommende, planungsrelevante Arten sind zu unterscheiden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen.

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Als mögliche baubedingte und damit lediglich temporäre Wirkfaktoren lassen sich weitere Punkte aufführen. Die Auflistung erfolgt unabhängig von einer tatsächlichen Wirkung auf planungsrelevante Arten im Plangebiet. Die Darstellungen haben daher teilweise hypothetischen Charakter. Eine tatsächliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten wird in Kap. 4.4 abgeprüft:

- Unmittelbare Gefährdung von Individuen durch Bautätigkeiten: Baubedingt sind Verletzungen oder Tötungen von planungsrelevanten Arten denkbar. Nach der Prüfung eines tatsächlichen Vorkommens planungsrelevanter Arten muss daher die Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit nach Art und Weise des Bauablaufes abgefragt und ggf. vermieden werden. Generell gilt dies nicht nur für die planungsrelevanten Arten sondern im Sinne des TierSchG für alle Tierarten
- Vorübergehende Flächenbeanspruchung: Bei einer Nutzung als Baustreifen, Bau-, Lager- oder Rangierflächen können Flächen betroffen sein, die zumindest tempo-

rär im Jahresverlauf als Teillebensstätten essentiell sind. Grundsätzlich ist hierbei eine Wiederherstellung betroffener Biotopstrukturen möglich. Dauerhafte Beeinträchtigungen der empfindlichen Flächen im Umfeld der Maßnahme(n) sind im Zuge der Erstellung eines LBP zu ermitteln und nach Möglichkeit zu verhindern.

- Grundwasserabsenkung: Nach Aussagen des Ingenieurbüros liegt ein Baugrundgutachten erst gegen Ende Dezember 2016 vor, so dass die Absetztiefe des Brückenbauwerks noch nicht bestimmt werden kann. Je nach Tiefe der Fundamente / Wiederlager kann baubedingt eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig werden. Bei einer massiven Grundwasserabsenkung kann ein Trockenfallen der Berkel zurzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden (s. Kap. 7). Direkte oder indirekte Auswirkungen auf geschützte Arten sind hierbei allerdings nicht erkennbar.

- Stoffeinträge: Da die Bautätigkeiten insbesondere im Bereich der Berkelbrücke mit Erdbewegungen und anderen Materialumlagerungen verbunden sind, können Fremdstoffe oder Nährstoffe in empfindliche Biotope eingetragen werden, wo diese schädliche Auswirkungen haben können. Sie können dort die Habitateignung der Lebensräume negativ beeinflussen. Solange noch kein Baugrundgutachten vorliegt, ist davon auszugehen, dass ein temporärer Eingriff in die Böschungssituation der Berkel notwendig sein kann. Besondere Vorsicht ist daher bei Bauarbeiten unmittelbar am Gewässer geboten (s. Kap. 7). Auch hier ist allerdings ein Effekt aus Sicht des Artenschutzes nicht erkennbar.

- Akustische Wirkungen, Erschütterungswirkungen: Durch Baulärm und Erschütterungen sind Vergrämungseffekte bei Tieren, insbesondere bei Vögeln denkbar. Die Auswirkungen können ggf. durch geeignete Maßnahmen wie eine Bauzeitenregelung vermindert werden (s. Kap. 4.5.1).

- Optische Wirkungen: Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit sind visuelle Störwirkungen auf Teilbereiche nicht auszuschließen, die an das Vorhabensgebiet angrenzen: tagsüber durch Personen und Fahrzeuge, bei Dunkelheit überwiegend durch künstliche Beleuchtung. Sie sind zeitlich auf die Bauphase, räumlich auf die nähere Umgebung der Baustellen (d.h. auf Bereiche mit Sichtkontakt zur Baustelle) beschränkt. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase und durch Ausschluss von Nachtarbeiten sind Beeinträchtigungen vermeidbar.

- Eine Entfernung von Gehölzen, die grundsätzlich als Brutstätte für Vögel und als Ruhestätte/Quartier für Fledermäuse dienen können, erfolgt sowohl bau- als auch anlagebedingt. Im Zuge der Brückenplanung ist in Abstimmung mit der ULB die Fällung von rund 23 Bäumen im Bereich des an der "Osterwicker Str." liegenden Pappelgehölzes beschlossen worden. Mehrere kleinerer Gehölze im Bereich der heutigen "Annettestr." müssen ebenfalls entfernt werden. Im Bereich des geplanten Baugebietes werden weitere Exemplare der größeren, schlagreifen Hybridpappeln im Bereich der vorhandenen Gehölzstreifen allein aus Sicht der Verkehrssicherung beseitigt werden müssen. Nach heutigem Stand betrifft dies ca. 14 Pappeln und 2 Schwarzerlen.

4.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelungen / Umstellung der Flächennutzung: Inanspruchnahme von Flächen / Biotopen innerhalb des NSG auf einer Gesamtfläche von ca. 1.600 m² (Bereich der gepl. Berkelbrücke) und der damit zusammenhängende Lebensraumverlust sowie Auswirkungen auf die Lebensraumvernetzung bzw- -verbund. Als auentypische Biotope sind dabei die vorhandenen Grünlandflächen mit einer Fläche von ca. 450 m², das Pappelwäldchen auf einer Fläche von ca. 290 m² und ein Bachabschnitt der Berkel auf einer Länge von ca. 15 m zu nennen.
  Im gepl. Baugebiet Buschenkamp handelt es sich um eine Fläche von ca. 4,9 ha, auf der überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen in Wohnbauflächen und Erschließungsstraßen umgewandelt. In den Randbereichen befinden sich linear angeordnete Gehölzstreifen, die weitestgehend verschont werden sollen. Diese Offenlandbereich können wertvoll Teillebensräume und essentielle Nahrungshabitate planungsrelevanter Arten sein.
- Eine mögliche indirekte Inanspruchnahme von Flächen erfolgt insbesondere bei den Vögeln für Offenlandarten (z. B. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn etc.), die artspezifische Effektdistanzen haben und unterschiedlich empfindlich auf Störungen, Vertikalstrukturen o. ä. reagieren können.
- Entfernung von Gehölzstrukturen (s. Kap. 4.3.1)
- Entfernung der alten Berkelbrücke: Die vorhandenen Spalten im Mauerwerk der vorhandenen Brücke können Ruhestätten / Quartiere insbesondere von Fledermäusen sein. Durch die Entfernung der Brücke besteht sowohl das Risiko einer Tötung als auch das Risiko eines Entzugs wertvoller Habitate.

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen auf die planungsrelevanten Arten können bei dem Brückenbauvorhaben nicht erkannt werden. Dem Gutachten zur Fledermausfauna ist zu entnehmen, dass im Bereich der alten Berkelbrücke keine bedeutende Flugstraße festzustellen ist. Ein erhöhtes Kollisions- bzw. Tötungsrisiko aufgrund des zunehmenden KFZ-Aufkommens über die Brücke kann daher nicht abgeleitet werden.

Im Bereich des künftigen Wohngebietes wird es zu erhöhten **akustischen Störungen** kommen. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft dabei die Vogelwelt, so dass hier hinsichtlich der Anhangsarten Groppe und Bachneunauge keine FFH-Relevanz erkennbar ist. Die Aspekte werden daher im Rahmen der Artenschutzprüfung abgehandelt.

Optische Störungen, z. B. durch Gebäude sowie künstliche Lichtquellen im Bereich des künftigen Wohngebietes sind ebenfalls in erster Linie relevant für die Artengruppen Vögel und Säugetiere (insbesondere die Fledermäuse).

4.4 Bewertung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten

4.4.1 Avifauna

Feldsperling:

Feldsperlinge brüten in Baumhöhlen und Nischen, oft auch in Nistkästen. Kolonieartiges Brüten ist ebenso möglich wie Einzelbruten. Die Art hat für einen Singvogel einen relativ großen Aktionsraum von bis zu > 300 m. Die Ortstreue ist meist hoch ausgeprägt, da Feldsperlinge ganzjährig anwesend sind. Als Fortpflanzungsstätte wird die besetzte Höhle, das Revierzentrum bzw. die „Kolonie“ abgegrenzt. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes ist eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten in der Regel nicht erforderlich. Habitate sind mosaikartige, reich strukturierte Agrarflächen und Ortsrandbereiche, Gehölfte und Obstwiesen.

Die lokale Population bezieht sich auf das Gemeindegebiet.

Die geplanten Siedlungbereiche fallen als Habitat in Zukunft aus, so dass zusammen mit dem Baugebiet Wüllen II etwa 50% (vielleicht auch mehr) des für das Vorkommen relevanten Offenland-Lebensraumes wegfallen. Unter Berücksichtigung von Summationseffekten bei der Realisation der beiden Baugebiete ist davon auszugehen, dass in diesem Fall aufgrund des Ausmaßes der Überbauung von Nahrungsraum im 300 m-Radius essentielle Nahrungshabitate betroffen sind. Auch wenn eine Tötung von Tieren ausgeschlossen werden könnte (z.B. durch Entfernung der Brutgehölze außerhalb der Brutsaison), so wird damit doch die Fortpflanzungsstätte durch den Verlust essentieller Nahrungshabitate beschädigt oder gar zerstört.

Eine erhebliche Störung der Tiere (z.B. beim Entfernen der Brutgehölze im Winter (= Ganzjahres-Lebensraum)) liegt vermutlich nicht vor, da Auswirkungen auf die lokale Population nicht wahrscheinlich sind (Bestand im Kreis Coesfeld: 1001-5000 BP, Bestand in Billerbeck nicht bekannt).

Damit das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen, nicht ausgelöst wird, sind also folglich Maßnahmen erforderlich.

Feldlerche:

Die Feldlerche kommt in Biotopen mit kurzer oder karger Vegetation, wie z.B. niedrige Gras- und Krautfluren (z.B. Magerweiden) oder Ackerfluren mit einer nicht zu dichten Bodenbedeckung in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont vor. Günstig sind Ackerfluren mit einer hohen Kulturendiversität und dadurch hohem Grenzlinienreichtum.

Im Untersuchungsgebiet wurden Feldlerchen im Bereich des nördlichen Ackers und auf dem westlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Acker festgestellt. Da es sich jeweils um Einzel-Beobachtungen handelt, muss davon ausgegangen werden, dass die Art im Untersuchungsgebiet nicht gebrütet hat (Fortpflanzungsstätten nicht vorhanden).

Gründe für die geringe Eignung des Gebiets als Feldlerchen-Habitat sind:

- Zu dichte Vegetation auf den Grünlandflächen in der Berkelaue
- Baum-Strauchhecken mit hohem Baumanteil, dadurch viele hohe Vertikalstrukturen und zu geringe Offenheit der Flächen

- Intensive Ackernutzung mit zu dichten Feldfrucht-Aufwuchs und Maiskulturen, Fehlen breiter Säume und unbefestigter Feldwege

Gartenrotschwanz:

Der Gartenrotschwanz besiedelt aufgelockerte Altholzbestände, Hecken mit alten Überhältern, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Kopfweidenreihen in Grünland, aber auch gehölzreiche Einfamilien-Siedlungen, Parks und Grünanlagen. Im Münsterland findet man Gartenrotschwanz- Reviere an Einzelhöfen mit altem Baumbestand (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Das Nest wird in Halbhöhlen oder auch frei in Bäumen angelegt, ersatzweise auch in Gebäudenischen und Nistkästen.

Im Untersuchungsgebiet wurde am 24.4. ein Paar im Bereich der Baum-Hecke am Südrand des Untersuchungsgebiets festgestellt (Brutzeitfeststellung, ggf. auch Zug). Fortpflanzungsstätten konnten im Untersuchungsgebiet oder daran angrenzend nicht festgestellt werden.

Eine Betroffenheit kann daher nicht festgestellt werden.

Waldkauz:

Waldkäuze besiedeln gut strukturierte Kulturlandschaften mit einem Mosaik aus Wäldern und Offenland sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder mit einem guten Altholzbestand. Regelmäßig findet man die Art in Feldgehölzen, Alleen, an Bauernhöfen sowie im stärker besiedelten Bereich in Parkanlagen und Friedhöfen mit altem, höhlenreichen Baumbestand (GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Im Untersuchungsgebiet konnte am 5.6.2016 (Nachtbegang) ein Revier im Bereich des Freibades festgestellt werden. Die etwa 100 m um den Brutplatz abzugrenzende Fortpflanzungs- und Ruhestätte (vgl. LANUV, Fachinformationssystem Artenschutz) reicht bis an den nördlichen Rand der Berkelaue. Aufgrund des großen Aktionsraums sind essentielle Nahrungshabitate nicht betroffen.

Teichrohrsänger:

Teichrohrsänger besiedeln dichte Schilfröhricht-Bestände, wobei nicht verfilzte Randbereiche bevorzugt werden.

Im Untersuchungsgebiet konnte ein singendes Männchen am 24.05. am Rand der Schilffläche im westlichen Teil der Berkelaue festgestellt werden. Eine Besetzung des Reviers konnte damit nicht bestätigt werden (Brutzeitfeststellung).

Eisvogel

Eisvögel besiedeln die Abbruchkanten und Steilufer von Still- und Fließgewässer, in denen die Nester in selbstgegrabenen Brutröhren angelegt werden. Die Brutplätze können aber auch in Steilufern liegen, die mehrere hundert Meter vom Gewässer entfernt sind.

Im Untersuchungsgebiet konnte ein rufender, in westliche Richtung abfliegender Eisvogel im Bereich des Teiches im westlichen Teil der Berkelaue festgestellt werden (Brutzeitfeststellung). Die Teiche und Fließgewässer in der Berkelaue werden offenbar zur Nahrungssuche genutzt, der wahrscheinliche Brutstandort scheint aber außerhalb des Untersuchungsgebietes zu liegen.

Gesamtbewertung

Die Beurteilung des Brutvogelbestandes hinsichtlich seiner Schutzwürdigkeit erfolgt in einer 5-stufigen Skala (vgl. BRINKMANN 1998). Kriterien sind vor allem die Gefährdung der vorkommenden Arten (Rote Liste NRW 2008 + Vorwarnliste), aber auch die festgestellte Bestandsgröße und der Schutzstatus (streng geschützte Art). Anhand dieser Skala wird die Bewertung des Gebietes in folgender Tabelle zusammengefasst:

Wertstufe	Definition der Skalenabschnitte	Vorkommen im UG
Sehr hohe Bedeutung **(Wertstufe V)**	Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Tierart (A1) oder Vorkommen mehrerer stark gefährdeter Tierarten (A2) oder Vorkommen zahlreicher gefährdeter Tierarten (A3) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder Vorkommen einer streng geschützten Tierart, die in der Region oder landesweit stark gefährdet ist.	kein Vorkommen im UG
Hohe Bedeutung **(Wertstufe IV)**	Vorkommen einer stark gefährdeten Tierart (A2) oder Vorkommen mehrerer gefährdeter Tierarten (A3) oder einer gefährdeten Tierart (A3) in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen oder Vorkommen einer streng geschützten Tierart, die in der Region oder landesweit stark gefährdet ist.	kein Vorkommen im UG
Mittlere Bedeutung **(Wertstufe III)**	Vorkommen einer gefährdeten Tierart (A3) oder Vorkommen mehrerer Tierarten der Vorwarnliste oder Vorkommen einer Tierart der Vorwarnliste in erhöhter Bestandsgröße oder Allgemein hohe Tierartenzahlen bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert oder Vorkommen einer streng geschützten Tierart, die in der Region oder landesweit stark gefährdet ist.	Lebensraum von: Feldsperling
Mittlere bis geringe	Gefährdete oder streng geschützte Tierarten fehlen oder	Lebensraum von: Goldammer

Bedeutung **(Wertstufe II)**	Vereinzeltes Vorkommen einer Tierart der Vorwarnliste oder Vorkommen anspruchsvoller Tierarten, die aber nicht auf der Roten Liste stehen	Star Gelbspötter Sumpfrohrsänger Heckenbraunelle Gartenbaumläufer Stieglitz Eisvogel
Geringe Bedeutung **(Wertstufe I)**	Anspruchsvollere Tierarten kommen nicht vor, Vorkommen von Ubiquisten	

Bereiche mit sehr hoher oder hoher Bedeutung kommen im UG nicht vor.

Bodenbrütende Arten wie Rebhuhn oder Feldlerche konnten nicht nachgewiesen werden. Mögliche Gründe liegen in der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (schmale Säume oder Säume ganz fehlend, dicht stehende Feldfrucht oder Maisanbau, Fehlen unbefestigter Graswege, Fehlen von Brachen) sowie in dem hohen Baumanteil in den Baum-Hecken und der damit verbundenen Kulissenwirkung.

Von **mittlerer Bedeutung (Wertstufe III)** sind die Hecken im Ostteil des Gebietes sowie daran angrenzende Säume, Acker. und Grünlandflächen als Feldsperlings-Lebensraum.

Bereiche mit **mittlerer bis geringer Bedeutung (Wertstufe II)** sind die zumeist als Baum-Hecken ausgebildeten Gehölzsäume sowie die daran angrenzenden Flächen. Sie sind Lebensraum vieler Brutvogelarten, die jedoch zumeist nicht gefährdet sind. Mit Goldammer und Star kommen hier auch Arten vor, deren Bestände zwar zurückgehen, die aber noch nicht gefährdet sind (Vorwarnliste). Besonders arten- und individuenreich ist der Brutbestand in den Gehölzen der Berkelaue.

Bereich mit geringer Bedeutung kommen im UG ebenfalls nicht vor.

4.4.2 Fledermäuse

Mit den sicher nachgewiesenen sieben von potenziell elf vorkommenden Fledermausarten im MTBQ 40092 ist ein für das Münsterland durchschnittlich großes Artenspektrum erfasst worden. Darüber hinaus ist für den Messtischblattquadranten der Erstnachweis für die Rauhautfledermaus erbracht worden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese Fledermausart vermutlich bereits im Untersuchungsgebiet vorkommt, durch Datenlücken aber nicht bei der Messtischblattquadrantenabfrage aufgeführt wird. Somit kommen also mindestens acht Fledermausarten im Untersuchungsgebiet vor.

Die **Zwergfledermaus** ist in Bezug auf ihre Lebensraumansprüche flexibel und kommt daher in nahezu allen Habitaten vor, in denen sie Nahrung finden kann (DIETZ u. a., 2016). Als Hauptjagdgebiete dienen neben Gewässern Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Hohe im freien Luftraum, oft entlang von Waldrandern, Hecken und Wegen. Meist werden lineare Strukturen abpatroulliert und stundenlang kleinräumig bejagt (DIETZ u. a., 2016; LANUV NRW, 2016). So zeigen auch die Untersuchungsergebnisse, dass besonders linienhafte Struktu-

ren wie Hecken oder Gehölzreihen bejagt werden, aber auch die Berkel und deren Aue Nahrungshabitate für die Zwergfledermaus darstellen. Aufgrund ihrer Flexibilitat, die Lebensraumansprüche betreffend, dominiert sie mit ihrer Abundanz sowohl die Ergebnisse der Detektorbegehungen, als auch die der batcorder-Einsätze.

Jagdgebiete der **Breitflügelfledermaus** sind offene landwirtschaftliche Flächen mit zerstreuten Gehölzen oder Baumgruppen, Parklandschaften, Waldränder oder Gewässer, wobei zur Orientierung die Notwendigkeit von Leitlinien in der Landschaft besteht (MAYWALD & POTT, 1988; SCHOBER & GRIMMBERGER, 1998). Sie werden ebenfalls häufig jagend in Dörfern und Städten beobachtet, wobei ein lockerer Laubbaumbestand oder Parkanlagen die Voraussetzung für den notwendigen Nahrungserwerb darstellen (KRAPP, 2011). Jagend ist die Breitflugelfledermaus an der südlichen Struktur des Untersuchungsgebiets sowie im Norden nahe der Berkelaue erfasst worden. Aufgrund ihres sporadischen Auftretens ist davon auszugehen, dass es sich hier um Teiljagdgebiete von Einzeltieren handelt. Darüber hinaus sind einzelne Detektorkontakte in Siedlungsnähe erfasst worden. Da die Breitflugelfledermaus ihr Quartier bevorzugt in Gebäuden bezieht, werden dies einzelne Transferflüge zwischen Quartier und Nahrungshabitat gewesen sein.

Lebensraum des **Kleinabendseglers** sind schwerpunktmäßig Laubwälder, besonders altholzreiche Buchenmischwälder. Als Jagdgebiete dienen auch Offenlandlebensräume wie Grünlander, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich (DIETZ u. a., 2016). Während der Untersuchungen trat der Kleinabendsegler ebenfalls sehr sporadisch auf. Dabei scheint die Berkelaue gelegentlich genutztes Teiljagdgebiet des Kleinabendseglers zu sein.

Große Abendsegler halten sich in Aktionsräumen von bis zu 200 ha auf und jagen ausschließlich im offenen Luftraum über landwirtschaftlichen Flächen, Wiesen, Wäldern und Gewässern mit Abstand zur Vegetation (DIETZ u. a., 2016). Im Verlauf der Untersuchungen wurde der Große Abendsegler sowohl über die Detektorbegehungen als auch die batcorder- Einsatze lediglich Ende Mai und Anfang Juli nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um einzelne Transferflüge handelte.

Die nachgewiesenen Fledermausarten der Gattung **Myotis** präferieren unterschiedliche Lebensräume. So ist die **Große Bartfledermaus** eine Wald bewohnende Art und bevorzugt strukturreiche Landschaften mit (Au- und Feucht-) Wäldern, Stillgewässern sowie linearen Gehölzstrukturen (DIETZ u. a., 2007). Dabei ist sie stärker an Wald gebunden als die Kleine Bartfledermaus (TAAKE, 1985), die eine anpassungsfähige Fledermausart mit wenig spezifischen Ansprüchen an ihren Lebensraum ist. Dieser reicht von Offen- und Halboffenlandschaften mit verstreuten Gehölzen und Heckenstrukturen bis hin zu dörflichen Siedlungen und deren Randbereichen (Garten, Streuobstwiesen) (DIETZ u. a., 2016). Die Lebensraumanspruche der **Wasserfledermaus** beschränken sich im Wesentlichen auf Gewässer und Wald. Die Art ist vor allem in Auwäldern, gewässerbegleitenden Gehölzstreifen oder aber in Waldgebieten oder Siedlungen beheimatet (DIETZ u. a., 2016). Große Mausohren sind in ihrer Habitatwahl auf waldreiche Gebiete konzentriert. Als Waldtypen werden Laub- und Laubmischwälder mit geringer Bodenvegetation bevorzugt (DIETZ u. a., 2016; ZAHN, 2008). Bis auf einzelne Rufe der Wasserfledermaus wurden alle Rufkontakte der Gattung Myotis, der auch die Bartfledermaus und das Große Mausohr zuzuordnen sind, erst ab Ende Juli erfasst. Daher ist davon auszugehen, dass

das Untersuchungsgebiet nicht wesentlicher Lebensraumbestandteil dieser Fledermausarten ist. Generell erweitern Fledermäuse im Herbst aufgrund kleinerer oder größerer Wanderbewegungen hin zu den Winterquartieren ihren Aktionsradius, so dass die erfassten Einzelkontakte der Fledermäuse der Gattung Myotis als Transferfluge durch das Untersuchungsgebiet zu werten sind.

Die **Rauhautfledermaus** ist ein Fernstreckenwanderer und gilt in NRW als „gefährdete wandernde Art“, die besonders im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit vorkommt (LANUV NRW, 2016). So ist diese Fledermausart ausschließlich zur Wanderungszeit im Herbst anhand von zwei Detektorkontakten nachgewiesen worden. Auch hier ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet lediglich zu dieser Zeit einen Teillebensraum darstellt.

Da während der morgendlichen Begehungen kein Schwärmen an potenziellen Quartierbaumen beobachtet und auch keine Balzlaute im Herbst detektiert werden konnten, ist davon auszugehen, dass die betrachteten Baumbestände nicht als Quartierstandorte genutzt werden.

Bei keiner der nachgewiesenen Fledermausarten konnte beobachtet werden, dass eine kopfstarke Quartiergemeinschaft die vorhandenen Gehölzstrukturen als Leitlinie nutzt. Auch am Brückenbauwerk konnte kein auffälliges Schwarmverhalten beobachtet werden, so dass davon auszugehen ist, dass das Bauwerk weder im Winter, noch im Sommer einer großen Quartiergemeinschaft als Fortpflanzungs- oder Ruhestatte dient. Aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials des Brückenbauwerks ist jedoch nicht auszuschließen, dass es von Einzeltieren zur Übertagung im Sommer, aber auch zur Überwinterung genutzt wird.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

4.5.1 Avifauna

Zum Schutz der Vogelwelt sind grundsätzlich als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu nennen:

- Nach Möglichkeit weitgehende Schonung der nachgewiesenen Standorte der Feldsperling-Vorkommen (3 Brutpaare im Bereich der Wohnbebauung östlich des Untersuchungsgebietes, 2 Brutpaare im Bereich einer Hecke an der Südostgrenze des UG. Die nachgewiesenen Niststandorte werden jedoch durch das im Baugebiet Wüllen 2.1 nicht unmittelbar in Anspruch genommen.
- Weitgehendes Erhalten der vorhandenen Feldgehölz- und Heckenstrukturen im Bereich des geplanten Baugebietes und im Bereich des vorhandenen Pappelgehölzes an der Osterwicker Straße.
- Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzbeständen außerhalb der Reproduktionszeiten von Vögeln. Hierdurch wird eine Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln verhindert.

4.5.2 Fledermäuse

Vermeidung des Tötungstatbestandes:

Aufgrund des großen Quartierpotenzials der Berkelbrücke kann es im Rahmen der Abbrucharbeiten ganzjährig zur Tötung von Fledermäusen kommen. Daher sind Maßnahmen, die das Töten von Fledermäusen vermeiden, notwendig.

Es wird empfohlen, das Bauwerk vor dem Abriss noch einmal von einem Fledermausexperten auf Fledermausbesatz kontrollieren zu lassen. Da nicht alle Spalten einsehbar sind, muss der gemauerte Teil der Südseite möglichst erschütterungsarm und gesondert abgebrochen werden. Für den Fall, dass dabei Fledermäuse gefunden werden, ist es notwendig den Abbruch weiter durch einen Fledermauskundler begleiten zu lassen (ökologische Baubegleitung), der die Tiere dann entsprechend hältern und später wieder freilassen kann. Außerdem kann dieser bereits im Vorfeld bezüglich der Vorgehensweise beratend tätig sein. Da eine Störung während der Winterlethargie besonders gravierend ist, empfiehlt sich ein Zeitpunkt für den Abriss zwischen Anfang Mai und Ende August.

Sofern die Brücke erst im Winter zurückgebaut werden kann, muss sie gegen Ende August / Anfang September nochmals gründlich auf Fledermäuse untersucht und in den Abendstunden nach ausfliegenden Tieren überwacht werden. Sofern Tiere innerhalb des Mauerwerks ausgeschlossen werden können, sind die vorhandenen Spalten anschließend dauerhaft mit geeignetem Material (Beton, Bauschaum o. ä.) zu verschließen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen:

Durch die Entnahme der Gehölze im Plangebiet kommt es zum Wegfall kleinräumiger Jagdhabitate, besonders für die Zwergfledermaus. Außerdem ist davon auszugehen, dass es im Siedlungsbereich und dessen Rand zur Beleuchtung und damit einhergehend zur Entwertung der Pappelreihe, die sich an der nordwestlichen Grenze des Plangebiets befindet, kommt.

Im Rahmen der Untersuchungen ist festgestellt worden, dass auch die Berkelaue und deren Nahbereich genutzte Jagdhabitate sind. Daher ist es notwendig diesen Nahrungsraum möglichst störungsfrei zu halten. Für den Siedlungsrand ist deshalb eine fledermausverträgliche Beleuchtung empfehlenswert. Diese beinhaltet punktuelles, in niedriger Höhe und nach oben sowie zu den Seiten und nach hinten hin abgeschirmtes Licht. In Bezug auf die Pappelreihe und die Berkelaue bedeutet dies eine Abschirmung sowie Ausrichtung der Leuchtkörper in Richtung Süden. Außerdem kann ein möglichst geringer Lichteintrag über die Anzahl der Beleuchtungskörper sowie die Leuchtdauer geregelt werden. Darüber hinaus sollten Leuchtkörper verwendet werden, die das Anlocken von Insekten reduzieren und damit verhindern, dass Insekten aus umliegenden Nahrungshabitaten abgezogen werden. Geeignete Leuchtkörper sind z.B. LEDs, die nach EISENBEISS & EICK, 2011 kein UV-Licht emittieren und daher als insektenfreundlich gelten.

Eine Störung nachtaktiver Fledermäuse kann zudem auf eine Beschränkung der Bauzeiten auf die Tagesstunden vermieden werden.

4.6 Ausgleichsmaßnahmen / mögliche CEF-Maßnahmen

Bezüglich der Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurde ein möglicher Verstoß gegen das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen, festgestellt.

Dies betrifft die nachgewiesene Kolonie von Feldsperlingen im östlichen Randbereich des bereits im Bau befindlichen Baugebietes Wüllen 2.1, bei der im Zuge der Entwicklung des Baugebietes sowohl der Ort der Kolonie als auch der Offenland-Lebensraum in einem Radius von 300 m zu einem großen Teil in Anspruch genommen wird.

Wesentliche Wirkfaktoren für diesen Umstand gehen allerdings bereits von der Entwicklung des Baugebietes Wüllen 2.1 aus, bei der im Vorfeld das Vorhandensein einer Kolonie nicht festgestellt wurde. Die Verortung der Kolonie ("Fortpflanzungs- und Ruhestätten") betrifft unmittelbar den Planungsraum des BG Wüllen II, während sich die Einflüsse beider Baugebiete auf den Offenland-Lebensraum der Art überschneiden.

Gemäß LANUV (2016) sind als geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Vorkommens der Art zu nennen:

1. Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)

Hierbei sind die Vorgaben sowie die Anforderungen an den Maßnahmenstandort sowie die Anforderungen an Qualität und Menge gemäß LANUV (2016):

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103182

zu berücksichtigen.

Eine kurzfristige Entwickelbarkeit entsprechender Strukturen ist gegeben. Die Lage möglicher Flächen ist in der Detailplanung als Anlage zum Bebauungsplan darzustellen und fachlich zu prüfen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme weist die Maßnahme gemäß LANUV eine hohe Eignung auf, insbesondere in Kombination mit der folgenden Maßnahme:

2. Anlage von Nistkästen (ca. 3 artspezifische Nisthilfen pro Paar)

Der Feldsperling brütet natürlicherweise in Baumhöhlen und Nischen. In der Maßnahme wird bei Mangel an natürlichen Nistmöglichkeiten durch Nisthilfen das Angebot an Fortpflanzungsstätten erhöht. Nisthilfen werden vom Feldsperling teilweise unmittelbar angenommen. Um den Sperlingen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen, sollten die Kästen nach LANUV (2016) mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr aufgehängt werden. Die Eignung der Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird als "hoch" angegeben.

Die Maßnahme betrifft ein Teilhabitat und ist i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam (s. o.). Hierbei ist der Standort in Anhängigkeit vom möglichen Nahrungshabitat zu suchen. Hinsichtlich des Maßnahmenstandortes, der Anforderungen an Qualität und Menge sowie weiterer zu beachtender Faktoren sind die Hinweise auf der o. g. Fachinformationsseite des LANUV zu beachten.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine Fachkraft zu begleiten.

Aufgrund der bereits laufenden Erschließung des Baugebietes Wüllen II ist zu empfehlen, die v. g. Maßnahmen zeitnah auf ihre Durchführbarkeit in engem räumlichen Zusammenhang mit den Vorhaben umzusetzen.

4.7 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötung (§ 44 BNatSchG (1), 1)

Da bei einer möglichen Entfernung der für den Feldsperling nachgewiesenen Brutgehölze außerhalb der Brutsaison kein Tötungsrisiko für die einzige nachgewiesene bzw. betroffene planungsrelevante Vogelart Feldsperling besteht, ist für die Vögel ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 (1), 1 BNatSchG nicht erkennbar.

Da weder Wochenstubenquartiere, noch Balzquartiere an den betroffenen Gehölzen aufgedeckt werden konnten, ist im Fall der Entnahme der Bäume nicht davon auszugehen, dass es zur Tötung von Fledermäusen kommt. Werden die Baume entfernt, werden weder Tiere verletzt oder getötet, sodass keine Verbotstatbestande nach § 44 (1), 1 BNatSchG vorliegen.

Auch wenn während der Untersuchungen kein Besatz durch Fledermäuse an der Berkelbrücke nachgewiesen werden konnte, ist es aufgrund des Quartierpotenzials nicht auszuschließen, dass dort Einzeltiere im Sommer oder Winter Quartier beziehen. Im Rahmen der Abbrucharbeiten kann es also zu Tötungen von Fledermäusen kommen, so dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1), 1 BNatSchG ausgelöst werden würde.

Am bestehenden Brückenbauwerk sind keine Querungen von Fledermäusen beobachtet worden. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass Einzeltiere das neue Brückenbauwerk queren. Bei sporadischen Überflügen liegt allerdings kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vor, sodass der Verbotstatbestand nach § 44 (1), 1 BNatSchG nicht ausgelost wird.

Durch die in Kap. 4.5 genannten Maßnahmen kann dies vermieden werden, so dass bei Einhaltung aller Vermeidungsmaßnahmen kein erhöhtes Risiko erkennbar ist.

Erhebliche Störungen (§ 44 BNatSchG (1), 2)

Eine erhebliche Störung des Feldsperlings (z.B. beim Entfernen der Brutgehölze im Winter (= Ganzjahres-Lebensraum)) liegt nach dem vorliegenden Gutachten vermutlich nicht vor, da Auswirkungen auf die lokale Population nicht wahrscheinlich sind (Bestand im Kreis Coesfeld: 1001-5000 BP, Bestand in Billerbeck nicht bekannt).

Die Entnahme der Gehölzstrukturen des Plangebiets führt zum Wegfall kleinräumiger Jagdhabitate der Zwergfledermaus. Da Zwergfledermäuse opportunistische Jager und flexibel in ihrer Jagdhabitatwahl sind, können sie auf andere Nahrungsraume im näheren Umfeld ausweichen, sodass die Lokalpopulation durch den Wegfall der nachgewiesenen Jagdhabitate nicht erheblich beeinträchtigt wird. Es ist davon auszugehen, dass es im geplanten Wohnbaugebiet und dessen Rand zu Beleuchtung kommt. Fledermäuse sind lichtscheu, so dass sie künstlich erhellte Funktionsraume meiden. Angrenzend an das geplante Baugebiet befindet sich im Nordwesten eine Pappelreihe, die ebenfalls als Teil-

jagdgebiet der Zwergfledermaus ausgemacht werden konnte. Eine Beleuchtung in diesem Bereich führt zur Entwertung dieses Teilnahrungsraums, jedoch nicht zur Auslösung des Tatbestandes der erheblichen Störung, da, wie oben beschrieben, die Zwergfledermaus auf nahe Nahrungshabitate ausweichen kann.

Da die Nachweise für die übrigen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus) sehr sporadisch erfolgten ist davon auszugehen, dass es sich dabei um Transferfluge oder Jagdaktivität einzelner Individuen handelte. Somit fuhrt die Entnahme der Gehölze auch bei genannten Fledermausarten nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen.

Verlust von Lebensstätten (§ 44 BNatSchG (1), 3)

Für den Feldsperling wurde ein Verlust von Lebensstätten nachgewiesen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird die Anlage/Optimierung von Streuobstwiesen sowie das Anbringen von artspezifischen Nisthilfen als notwendig erachtet. Die Möglichkeiten zur Umsetzung zur Bereitstellung entsprechender Flächen sollte zeitnah geprüft werden. Die Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen sollte im Zuge einer Wiederholungskartierung in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgen.

An den im Plangebiet gelegenen Gehölzen sind weder zur Hauptwochenstubenzeit noch zur Balzzeit Fledermausquartiere nachgewiesen worden. Werden die Gehölze entnommen, kommt es dort nicht zur Auslösung des Verbotstatbestandes durch den Verlust von Lebensstätten. Für die Berkelbrücke kann nicht ausgeschlossen werden, dass sie Einzeltieren im Sommer oder Winter als Quartier dient. Da allerdings davon auszugehen ist, dass das Brückenbauwerk keiner kopfstarken Quartiergemeinschaft als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dient, kommt es nicht zum Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang.

5. Verwendete Literatur

BOHRER, K. (2016): Erfassung der Brutvögel im Rahmen von Planungen für die Ausweisung eines Baugebietes und den Neubau eiern Brücke, Stadt Billerbeck, 2016. Im Auftrag des Büros Objekt und Landschaft, Pr. Oldendorf. 19 S.

BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 4/98: 57-128

ECHOLOT GBR (2016): Artenschutzrechtliche Prüfung Neubau Berkelbrücke und BG Südwest in Billerbeck - Fachbeitrag Fledermäuse - Endbericht.

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

KIEL, E.- F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/download.html.

MUNLV (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Autor: Dr. E.-F. Kiel, LANUV NRW. 257 S., Düsseldorf.

MUNLV (2009): Anleitung für die Bewertung von Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern und in Auen. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV), Düsseldorf, 66 S.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.

NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 37, 397 S., Bonn.

Bearbeitet: Preußisch Oldendorf, den 14.12.2016

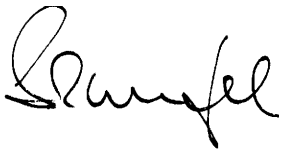

OBJEKT & LANDSCHAFT

Büro objekt & Landschaft
Dipl. Biol. Stefan Schwengel
Engershauser Str. 14
32361 Pr. Oldendorf
Tel.: 0 57 42 / 92 06 26